



An
das Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.01.2017

Begutachtung von Geschäftszahl (GZ): GZ.: BMI LR1310/0003-III/1/c/2016

Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden soll (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fundraising Verband Austria gibt zum oben angeführten Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 folgende Stellungnahme ab:

Ad § 7 Abs. 3a Grundversorgungsgesetz-Bund 2005:

Betreffend § 7 des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005) ist im Ministerialentwurf die Aufnahme eines Absatzes 3a mit (u. a.) folgendem Inhalt vorgesehen:

„(3a) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung festzulegen,

...

3. unter welchen Voraussetzungen bei Nichtregierungsorganisationen Asylwerber und Fremde gemäß Abs. 3 mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten (zB Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden können.“

In den Erläuterungen wird hinsichtlich dieser vorgeschlagenen Änderung angeführt, dass der größere Kreis der in Betracht kommender Trägerorganisationen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein höheres Maß an Flexibilität bei der Heranziehung von Asylwerbern für gemeinnützige Hilfstätigkeiten, ermöglichen soll. Künftig soll eine gemeinnützige Hilfstätigkeit, über die geltende Rechtslage hinaus somit auch bei Nichtregierungsorganisationen verrichtet werden können. Dies soll in einer Verordnung gemäß Abs. 3a geregelt werden.



Der Fundraising-Verband befürwortet grundsätzlich die im Ministerialentwurf vorgesehene Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber auf Nichtregierungsorganisationen.

In weiterer Folge wird in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass im Verordnungsweg u. a. Voraussetzungen zu definieren sind, unter denen eine Nichtregierungs- oder eine sonstige, unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft stehende Organisation, Asylwerber mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranziehen können. Als eine mögliche Voraussetzung wird hier „*ein Mindestmaß an Seriosität im Umgang mit Spenden-, Förder- und sonstigen Finanzmitteln*“ genannt. In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass der Adressatenkreis auf solche Organisationen eingeschränkt werden könnte, die ihrer Rechtsgrundlage (Gesellschaftsvertrag, Satzung etc.) (oder zumindest ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach) nicht auf Gewinn gerichtet sein dürfen.

Der Fundraising Verband Austria begrüßt den Ansatz Kriterien für die Zuerkennung zu definieren, lehnt aber die Formulierung „ein Mindestmaß an Seriosität“ als unbestimmt und abwertend ab. Der Fundraising Verband ist zudem der Meinung, dass diese Formulierungen in der aktuellen Form noch zu unbestimmt und (auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich vorgesehene Bestimmtheitsgebot) jedenfalls weiter präzisiert werden sollten. Der Fundraising Verband Austria spricht sich hier jedenfalls dafür aus, dass, im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit, nur „geprüfte Organisationen“ Berücksichtigung finden sollten.

Dabei handelt es sich um:

1. Spendenbegünstigte Organisationen
2. Spendenorganisationen die das Österreichische Spendengütesiegel tragen oder
3. Große Vereine nach dem Vereinsgesetz

Jedenfalls sollten jene Organisationen berücksichtigt werden, denen die Eigenschaft als **spendenbegünstigte Organisation** im Sinne der des 4a oder 4b EStG zukommt und die somit in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen des BMF aufgenommen worden sind (abrufbar unter https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp.) Dies sind derzeit rund 1200 Organisationen.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll jene Nichtregierungsorganisationen in die Verordnung aufzunehmen, die Inhaber des **Österreichischen Spendengütesiegels** sind, da nicht alle in Frage kommenden NPOs die eng gefassten spendenbegünstigten Zwecke des § 4a EStG erfüllen. Derzeit tragen 255 Organisationen das Österreichische Spendengütesiegel. Dieses definiert anspruchsvolle Kontroll-Standards für alle Spendenorganisationen und fördert größte wirtschaftliche Sorgfalt von Spendenorganisationen. Dieses Qualitätssiegel ist in Kooperation zwischen den NPO-Dachverbänden und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) entstanden. Hier erfolgt durch Wirtschaftsprüfer eine weitaus umfassendere und umfangreichere Prüfung als es die Prüfung für die Spendenbegünstigung vorsieht. So wird die Arbeitsweise von Organisationen überprüft und sichergestellt, dass Spenden tatsächlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Organisationen, die mit dem Spendengütesiegel ausgezeichnet sind, erfüllen objektive



und nachprüfbar Standards bei der Aufbringung wie auch bei der Verwaltung ihrer Spenden. Auch hier ist durch eine öffentlich aufrufbare Liste (abrufbar unter <https://www.osgs.at/organisationen-finden>) eine größtmögliche Transparenz gewährleistet.

Gemeinnützige Vereine, die weder spendenbegünstigt, noch Träger des Österreichischen Spendengütesiegels sind (zB reine Dienstleistungsvereine, die keine Spenden sammeln), sollten zudem dann berücksichtigt werden können, wenn es sich **große Vereine handelt, die nach § 22 VereinsG 2002** (BGBl. I Nr. 66/2002 idGF) einer qualifizierten Rechnungslegung unterliegen. Durch die verpflichtende Wirtschaftsprüfung wird hier ebenfalls eine größtmögliche Sorgfalt bei der Verwendung von Spendengeldern gewährleistet.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer